

**Antrag  
auf Teilnahme am vereinfachten Verfahren der ASFINAG zur Brenner-Maut-  
Rückerstattung**

Der unterzeichnete Antragsteller oder der nachweislich Vertretungsberechtigte des Antragstellers meldet sich wie folgt zum vereinfachten Verfahren an:

Firma:

Adresse:

Berechtigte deutschsprachige Ansprechperson:

Telefon-Nummer:

Telefax-Nummer:

E-mail-Adresse:

Bankverbindung:

Konto Nummer:

Bankleitzahl:

IBAN:

BIC:

Firmenbuch-Nr.:

Wir erklären hiermit, für Mautpassagen von LKW der ehemaligen Kategorie C (mehr als 3 Achsen) oder F (wie C, aber lärm- und schadstoffarm) auf der Hauptmautstelle der Österreichischen Brenner Autobahn A13 in der Zeit zwischen 01. Juli 1995 und 31. Jänner 2001 Zahlungen des Gesamtstreckentarifes entrichtet zu haben.

Wir werden zur endgültigen Bereinigung unserer Mautrückforderungen aus diesem Zeitraum alle zur Ermittlung der Höhe derselben erforderlichen Daten mittels gesonderter, von der ASFINAG auf ihrer Homepage bereit gestellter elektronischer Datenerfassungsformulare bekannt geben und die geforderten, in Übereinstimmung mit den vom Erfassungsprogramm zugeordneten jeweiligen Datensatznummern nummerierten, nach Belegarten und Datensatznummern geordneten Belege vorlegen.

Für jede unterschiedliche Firmenbezeichnung, unter der wir Ansprüche geltend machen, erfassen wir ein getrenntes Set an Daten (Tankkarten-, Bar-, Wertkarten-Daten) und ordnen – entsprechen nummeriert – die Belege zu.

Wir erhalten von der ASFINAG spätestens binnen vier Monaten nach Eingang unserer vollständigen Anspruchsunterlagen eine Benachrichtigung über das Ergebnis der Überprüfung und die Bekanntgabe der von ASFINAG ermittelten und geprüften Rückerstattungssumme für den Zeitraum vom 01. Juli 1995 bis 19. Juli 1999 und 01. Juli 2000 bis 31. Jänner 2001.

Wir werden im Fall unserer Zustimmung zum Prüfergebnis ein Rückerstattungsbegehren in der Höhe des Prüfergebnisses stellen.

Die Abrechnung erfolgt unter Ausschluss von Umsatzsteuer sowohl hinsichtlich der geltend gemachten Mautzahlungen als auch hinsichtlich des Rückerstattungsbetrages, somit netto.

Die schriftliche und sprachliche Kommunikation erfolgt in deutscher Sprache.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Mautzahlungen gemäß dem 1. Absatz, soweit sie in den Zeitraum 01. Juli 1995 bis 31. Dezember 1996 fallen, an die Republik Österreich geflossen sind, und dass diese die ASFINAG ermächtigt hat, im Namen und auf Rechnung der Republik Österreich diese Rückerstattung vorzunehmen.

Wir erklären ausdrücklich, dass

- gegen uns weder ein Liquidations- noch ein Konkursverfahren oder Konkursvorverfahren anhängig ist,
- wir die von uns geltend gemachten Ansprüche weder teilweise noch zur Gänze an Dritte abgetreten oder verpfändet haben und dies vor Abschluss des gegenständlichen Rückerstattungsverfahrens auch nicht tun werden, ohne die ASFINAG unverzüglich entsprechend in Kenntnis zu setzen, an diesen Ansprüchen keine gerichtlichen Pfandrechte oder sonstige Belastungen von dritter Seite bestehen und dass somit an uns mit schuldbefreiender Wirkung Zahlungen im Umfang des von uns gestellten Rückerstattungsbegehrens erfolgen können,
- wir für den Fall, dass unsere diesbezüglichen Erklärungen unrichtig oder unvollständig waren, erhaltene Rückzahlungsbeträge der ASFINAG unverzüglich refundieren und diese und die Republik Österreich im Fall der diesbezüglichen Inanspruchnahme von dritter Seite schad- und klaglos halten werden,
- mit Erhalt dieses Betrages sämtliche uns im Zusammenhang mit den Mauterhöhungen vom 01. Juli 1995 und 01. Februar 1996 für die Gesamtstrecke der Brennerautobahn allenfalls gegen die Republik Österreich, die ASFINAG Autobahnen und Schnellstrassen Finanzierungs-AG oder deren allfällige Rechtsnachfolger aus welchem Rechtsgrund auch immer zustehenden Ansprüche, insbesondere auf Mautrückerstattung, gleichgültig, ob derzeit bekannt oder unbekannt, hinsichtlich aller im Zeitraum 01. Juli 1995 bis 31. Jänner 2001 durchgeführten und mit den übermittelten Belegen dokumentierten Fahrten mit LKW's der oben angeführten Kategorien endgültig bereinigt und beglichen sind.

Weiters erklären wir ausdrücklich, dass wir für beide Rückerstattungszeiträume zusammen alle Daten und Unterlagen je in einem Zug ungeteilt vorlegen werden, widrigenfalls wir dies bei der Einreichung der Daten/Belege ausdrücklich unter Nennung des Grundes bekannt geben werden. In diesem Fall ist die ASFINAG berechtigt, davon auszugehen, dass es sich auch bei weiteren Anlieferungen um Teillieferungen handelt, bis wir den Abschluss der Nachreichungen ausdrücklich bekannt geben werden. Wir nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass erst ab Nachreichung aller Daten/Belege die Prüfung der ASFINAG zu laufen beginnen kann.

Wir werden im Falle der fehlenden Identität zwischen dem Namen des Zahlers auf den Rechnungen gemäß Absatz 1 und heutigem Antragsteller den Rechtsgrund unserer heutigen Anspruchslegitimation nachweisen und die entsprechenden rechtssichernden Dokumente (Firmenbuchauszug, Zessionsurkunde o.ä. \*) dafür vorlegen.

Gleiches gilt sinngemäß für den Fall einer Antragstellung durch einen Liquidator, Masseverwalter o.ä. durch Vorlage des entsprechenden Gerichtsbeschlusses \*).

Unterschrift  
(gemäß Firmenbuch)

Ort

Datum

.....

.....

.....

\*) oder gleichwertiges gemäß der Gesetzeslage des jeweiligen Herkunftslandes, bei fremdsprachigem Text in beglaubigter Deutscher Übersetzung

Beilagen:

Bitte nach Unterschrift per Post versenden an:

ASFINAG  
Maut Service GmbH  
Postfach 32  
A-5033 Salzburg